

Richtlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten (SWD)

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Geislingen, gelten folgende Bestimmungen ab dem 01.01.2017

1.) Dienstanforderung, Personalstärke, nachträgliche Verstärkung

- 1.1) Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRKs, Ortsverein Geislingen zu erfolgen.

Die Anforderung kann nur folgendermaßen durchgeführt werden:

- Onlineformular Sanitätswachdienst-Anforderung
- Faxformular an die Adresse Fax: 07428/3243

- 1.2) Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRKs, Ortsverein Geislingen nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung nachzukommen.

- 1.3) In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Auftraggeber bzw. Veranstalter gerne. Die Festlegung von Einsatzkräften, Material und Fahrzeugen erfolgt durch allgemein gültige Berechnungsgrundlagen (z.B. „Maurer-Algorithmus“) und nach Ermessendes Ortsvereins aufgrund vergleichbarer Veranstaltungen.

Der DRK Ortsverein Geislingen führt den Sanitätsdienst im Allgemeinen mit mindestens 2 Helfer/innen durch.

Zu Ausbildungszwecken können weitere Helfer/innen (Praktikantinnen/Praktikanten) eingesetzt werden. Diese werden in der Abrechnung für den Veranstalter nicht mit berücksichtigt, können deswegen auch nicht als Helfer im Sinne der Personalstärke gerechnet werden.

Des Weiteren können auch Helfer/innen anderer DRK-Gruppierungen zur Unterstützung eingesetzt werden.

Bei wesentlichen Änderungen dieser Bemessungsgrundlagen, vor dem oder während des Sanitätswachdienstes, ist präventiv mit Nachplanungen oder der Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln in Absprache mit dem Veranstalter zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen. Im Sanitätsdienstlichen Einsatzgeschehen ist der DRK Ortsverein Geislingen berechtigt im Rahmen der Gefahrenabwehr nach Ermessen des Einsatzleiters Einsatzkräfte nachalarmieren zu lassen.

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

2.) Personal, Material und Fahrzeuge

- 2.1) Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren.

Die Einsatzkräfte müssen die erforderlichen Aus- bzw. Fortbildungen für den Sanitätsdienst nachweisen können.

- 2.2) Die für Sanitätsdienste erforderliche Grundausstattung (Notfallrucksack oder -koffer mit Verbandsmittel, Sauerstoff, Beatmungsbeutel, etc. und Decken etc...) führen unsere Helfer mit.

Weiteren Ausstattungswünschen des Auftraggebers kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne nach (z.B. Material für ärztliche Erste-Hilfe, wenn der Veranstalter weiß, dass ein Arzt anwesend ist). Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material, wie z.B. Einsatzfahrzeuge, Zelt,... einzusetzen. Dieses wird nur in voriger Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn es nach der Gefahrenanalyse gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinie als notwendig erachtet wird.

- 2.3) Eine Anforderung von Fahrzeugen, welche mit personeller Rettungsdienstbesetzung muss explizit angegeben werden (siehe Rettungsdienstgesetz) oder anhand der Gefahrenlage des Sanitätswachdienstes als notwendig erachtet werden.

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

3.) Leistungsumfang

- 3.1) Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Richtlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2) Dem Veranstalter wird spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (=verantwortliche Einsatzkraft) und dessen telefonische Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.
- 3.3) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr / Brandwachdienst;
 - die Zugangsregelung und – kontrolle
 - das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben.
- 3.4.) Da der DRK Ortsverein Geislingen als Mitglied des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes des Zollernalbkreises auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abubrechen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinisch/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er ab diesem Zeitpunkt seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK Geislingen befreit.

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

4.) Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- 4.1) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse durch das DRK Geislingen, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung – spätestens 4 Wochen vor deren Beginn – dem DRK die auf dem Anforderungsformular aufgeführten Informationen mitzuteilen.
- 4.2) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
- den Parkplatz sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten des Einsatzfahrzeuges.
 - die Dauer der Veranstaltung (bei Veranstaltungen über 6 Stunden ggf. Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt nach Rücksprache mit dem DRK, Ortsverein Geislingen)
 - die Möglichkeiten der Sicherung des Materials über die Nacht, sollte ein Sanitätszelt notwendig sein,
 - eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen, einzurichtende Flucht- und Rettungswege sowie evtl. vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
 - behördliche Auflagen
- 4.3) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden– hinsichtlich der unter 4.1) und 4.2) genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

5.) Vergütung, Verpflegung,

- 5.1) Für das eingesetzte Personal / Fahrzeug wird pro Helfer / Fahrzeug und Stunde ein Stundensatz entsprechend den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstandschaft des Ortsvereins Geislingen und in Anlehnung an die Empfehlungen des DRK Kreisverbandes Zollernalb e.V. verrechnet.

Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Für das zu Ausbildungszwecken eingesetzte zusätzliche Personal wird keine Aufwandsentschädigung berechnet.

Die Beträge sind auf dem aktuellen SWD-Vergütungsprotokoll (Anhang 1) für Sanitätsdienste aufgeführt.

- 5.2) Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material, Fahrzeuge, etc.

- 5.3) Die Zahlung erfolgt durch den Veranstalter durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung auf das angegebene Konto des Ortsverein Geislingen.

- 5.4) Des Weiteren ist der Auftraggeber / Veranstalter verpflichtet, eine kostenlose Verpflegung unserer Einsatzkräfte im Zeitraum des Sanitätswachdienstes zu gewährleisten.

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

Anhang 1:

SWD-Vergütungsprotokoll – Teil 1-3

Angefordertes Hilfsmittel	Bemerkung		Kosten € / Stunde
Helfer	Helfergrundausbildung (Einsatzgebiet <u>innerhalb</u> der Gemeinde Geislingen)		5
	Helfergrundausbildung (Einsatzgebiet <u>außerhalb</u> der Gemeinde Geislingen / Vorgabe des DRK Landesverband)		10
Helfer	Helfergrundausbildung mit Rettungsdienstqualifikation (Einsatzgebiet <u>innerhalb</u> / <u>außerhalb</u> der Gemeinde Geislingen / Vorgabe des DRK Landesverband) - Rettungshelfer - Rettungssanitäter - Rettungsassistenten - Notfallsanitäter		15
Ärzte			25
Helfer – Wochentagregelung	Kostensonderregelung für alle Helfer im Zeitraum: - Montags 05:00-19:00 Uhr - Dienstag 05:00-19:00 Uhr - Mittwoch 05:00-19:00 Uhr - Donnerstag 05:00-19:00 Uhr - Freitag 05:00-16:00 Uhr Ärzte werden hier nicht miteinbezogen.		15

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	

SWD-Vergütungsprotokoll – Teil 2-3

Angefordertes Hilfsmittel	Bemerkung - Einsatzgebiet <u>innerhalb</u> der Gemeinde Geislingen		Kosten € / Stunde
Fahrzeuge	- Rettungswagen - Krankentransportwagen - Technik und Sicherheitsfahrzeug - Kommandowagen - Mannschaftstransportwagen - Sonstige eingesetzte Fahrzeuge		7
Fahrzeuge	Fahrzeuge die nach Rettungsdienstgesetz ausgestattet und besetzt werden - Rettungswagen - Krankentransportwagen - Notarzteinsatzfahrzeug		7
Angefordertes Hilfsmittel	Bemerkung - Einsatzgebiet <u>außerhalb</u> der Gemeinde Geislingen / Vorgabe des DRK Landesverband		Pauschalkosten € / Tag (00:00-24:00Uhr)
Fahrzeuge	- Rettungswagen - Krankentransportwagen - Technik und Sicherheitsfahrzeug - Kommandowagen - Mannschaftstransportwagen - Sonstige eingesetzte Fahrzeuge		150 150 60 60 45 45
Materialkosten			Wird mit Fahrzeugkosten verrechnet

SWD-Vergütungsprotokoll – Teil 3-3

Bei kreisübergreifenden Sanitätswachdiensten wird zusätzlich eine Kilometerpauschale von 0,50€ pro Kilometer für Hinfahrt vom Standort des DRK Ortsvereins & Rückfahrt vom Ziel berechnet.			
Sanitätswachdienste der Stufe III fallen aus dieser Regelung heraus: hier entscheidet der Ortsverein Geislingen, ob der gültige Stundensatz oder ein Festpreis angewendet wird.			
Der DRK Ortsverein Geislingen behält ebenfalls in Sonderfällen von / außerplanmäßigen Sanitätswachdiensten vor, vom bestehenden SWD-Vergütungsprotokoll abzuweichen.			
Wir behalten uns im Falle einer nicht fristgerechten Anforderung des Sanitätswachdienstes (mindesten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) vor, eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25€ in Rechnung zu stellen.			

Version:	Ersteller:	Freigegeben	Freigegeben am:	
1.1	Marcus Gulde	Michael Wolfram	01.07.2018	